

Ärzte und Psychologen unter einem Dach

Erstmals werden zwei nichtärztliche Berufsgruppen Mitglieder der Kassenärztlichen Vereinigung – Gesetz schafft neue Regeln für die Psychotherapie in Deutschland.

von Arne Hillienhof

Am 1. Januar 1999 ist es in Kraft getreten: das sogenannte Gesetz über die Berufe des Psychologischen Psychotherapeuten und des Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten, kurz „Psychotherapeutengesetz“. Zwei neue Heilberufe entstehen, zusätzlich zu den vorhandenen des Arztes, des Zahnarztes, des Tierarztes und des Apothekers. In Nordrhein-Westfalen ist geplant, eine landesweite Kammer für die psychologischen Psychotherapeuten zu schaffen. Die Kassenärztlichen Vereinigungen (KVen) arbeiten an der Aufgabe, die Angehörigen der beiden Berufsgruppen als neue Mitglieder einzubinden. Allerdings belasten finanzielle Probleme die Startphase der Integration.

Anträge in Nordrhein

Auch für die Patienten ändert sich etwas: sie können künftig einen Psychotherapeuten ihrer Wahl direkt aufsuchen, ohne vorher einen Arzt zu konsultieren.

Das Gesetz sieht vor, entsprechend qualifizierte psychologische Psychotherapeuten zunächst bedarfsunabhängig zuzulassen. Die Anträge hierzu mußten bis zum 31.12.98 eingereicht werden. Ab 1999 soll es eine Bedarfsplanung geben. Nach Angaben der KV Nordrhein sind im Bereich Nordrhein etwa 2.800 Anträge auf bedarfsunabhängige Kassenzulassung gestellt worden.

Wie viele der Antragsteller die Kassenzulassung erhalten werden,

ist derzeit noch unklar. Die Zulassung ist unter anderem an den Nachweis einer bestimmten Anzahl von Behandlungsstunden seit 1994 geknüpft. In Köln beispielsweise erfüllen rund 700 der etwa 1.500 psychologischen Therapeuten die Voraussetzungen für eine Kassenzulassung nicht, sagt Karl-Otto Hentze, Vorsitzender des Vereins „Psychotherapeuten Köln“.

Bundesweit schätzt die Kassenärztliche Bundesvereinigung die Zahl der gestellten Anträge auf etwa 18.000. Wenn ab Sommer 1999 die Zulassungen bedarfsabhängig erfolgen, gilt für ärztliche und psychologische Therapeuten eine gemeinsame Planung. Für jede Gruppe wird in den ersten zehn Jahren ein Versorgungsanteil von mindestens 40 Prozent reserviert.

Finanzierungsprobleme

Neben der Sorge der psychologischen Psychotherapeuten um die Kassenzulassung belasten erhebliche Finanzierungsprobleme die Integration der neuen Heilberufe in die KVen. Das Gesetz sieht für dieses Jahr eine bundesweite Vergütungsobergrenze vor. Zwar ist das Budget um einen Betrag für psychotherapeutische Leistungen aufgestockt worden. Dennoch reicht es wahrscheinlich nicht, um den ansteigenden Bedarf zu decken. „Das Budget wird bereits im dritten Quartal erschöpft sein“, glaubt Dr. Karin Bell, ärztliche Psychotherapeutin aus Köln und stellvertreten-

des Mitglied der „Landeskonferenz der Richtlinienpsychotherapeuten Nordrhein“. Die Konferenz ist ein Zusammenschluß der maßgeblichen Psychotherapieverbände der Region.

„Westdeutsche Psychotherapeutenkammer?“

Für Fragen des Berufsrechts und der Standesvertretung wird es in Nordrhein-Westfalen eine eigene Kammer der psychologischen Psychotherapeuten geben. Die Betonung liegt auf „eine“. Anders als bei den anderen Heilberufen soll es nach Angaben von Angelika Maria Wahrheit, Pressesprecherin der Ministerin für Frauen, Jugend, Familie und Gesundheit des Landes NRW, keine getrennten Kammern für Nordrhein und Westfalen-Lippe geben. „Wir sprechen hier von zukünftig etwa 10.000 Therapeuten in ganz NRW, da lohnt es nicht, zwei Kammern einzurichten“ so Wahrheit.

Die Kammer soll nach Vorstellung des Ministeriums „Westdeutsche Psychotherapeutenkammer“ heißen. Diese Namensgebung hat unter den ärztlichen Psychotherapeuten, die in den Ärztekammern organisiert sind, erheblichen Unmut erregt. „Die psychologischen Therapeuten monopolisieren damit die Bezeichnung ‚Psychotherapeut‘ für sich“, so der Vorwurf. Im Oktober letzten Jahres hat die Ärztekammer Nordrhein sich daher an das Ministerium gewandt und die Bezeichnung „Psychologische Psychothera-

peutenkammer NRW“ oder „Nordrhein-westfälische Kammer der psychologischen Psychotherapeuten“ vorgeschlagen.

Diese Namensgebung sei jedoch zu kompliziert, sagt die Sprecherin des Gesundheitsministeriums. Das Ministerium bleibe daher bei seiner ursprünglichen Namensgebung. „Wir warten jetzt nur noch auf die Novellierung des Heilberufsgesetzes, das die Voraussetzung für die Kammergründung schafft“, so Dr. Heribert Joisten, Koordinator der „Landesvertretung NRW der Psychologischen Psychotherapeuten und der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten“. Hierbei handelt es sich um einen Zusammenschluß fast aller im Lande tätigen Berufsverbände der Psychologischen Psychotherapeuten.

Neues in der Praxis

Nach dem neuen Gesetz dürfen alle Psychotherapeuten – die ärztlichen und die psychologischen – entscheiden, ob eine Psychotherapie indiziert ist. Von den Kassen übernommen wird jedoch nur eine Behandlung, die der Bundesausschuß der Ärzte und Krankenkassen in den Psychotherapie-Richtlinien anerkannt hat. Das sind die Psychoanalyse und die tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie sowie die Verhaltenstherapie.

Hat sich der Patient für einen Psychologischen Psychotherapeuten entschieden, muß er nach einigen Probesitzungen einen Vertragsarzt aufsuchen. Er soll eine somatische oder psychiatrische Ursache der Beschwerden ausschließen oder sie gegebenenfalls mitbehandeln.

Qualifikation erforderlich

Um die Kassenzulassung als Psychologischer Psychotherapeut zu erhalten, müssen Psychologen nach ihrem Hochschulabschluß eine mindestens dreijährige Zusatzausbildung (fünf Jahre in Teilzeit) nachweisen, in der sie Patienten mit psychischen Störungen stationär oder

ambulant behandelt haben. Zum Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten können Psychologen, Pädagogen oder Sozialpädagogen mit der entsprechenden Zusatzausbildung zugelassen werden.

Daneben sieht das Gesetz eine Fülle von Übergangsregelungen vor.

Jahrelange Diskussion

Bislang waren Vertragsärzte mit entsprechender Ausbildung für die psychotherapeutische Versorgung der Patienten verantwortlich. Sie hatten die Möglichkeit, GKV-Versicherte an Psychologen oder Pädagogen mit entsprechender Zusatzausbildung weiterzuvermitteln. Diese durften die Patienten unter der Verantwortung des Arztes behandeln und im sogenannten „Delegationsverfahren“ mit der KV abrechnen. Wenn ein Vertragsarzt in einem angemessenen Zeitraum nicht zur Verfügung stand, konnten nichtärztliche Psychotherapeuten im „Erstattungsverfahren“ auch direkt mit der Krankenkasse verhandeln. Jede Kostenübernahme war jedoch eine Einzelfallentscheidung, der Therapeut konnte aus zahlreichen positiv beschiedenen Anträgen keinen Anspruch auf eine weitere Zusammenarbeit mit den Kassen herleiten.

Berufsverbände der Psychologen kritisierten die Abhängigkeit der nichtärztlichen Psychotherapeuten von den Medizinern und forderten, die Psychologische Psychotherapie als eigenen Heilberuf anzuerkennen. Unabhängig davon, ob ein Arzt oder ein Psychologe die Behandlung durchführe, die Therapie müsse nach einheitlichen qualitativen Kriterien erfolgen und deswegen in gleicher Weise vergütet werden.

Mit dem Psychotherapeutengesetz ist der Gesetzgeber dieser Forderung nachgekommen. Die Psychologischen Psychotherapeuten werden in den KVen die gleichen Rechte und Pflichten haben wie ihre ärztlichen Kolleginnen und Kol-

legen. Sie werden zehn Prozent der Mitglieder der Vertreterversammlung stellen und in den Gremien der KVen mitarbeiten. Daneben entsenden sie Mitglieder in den Bundesausschuß der Ärzte und Krankenkassen, der über die Psychotherapie-Richtlinien entscheidet. Auch an den Gremien, die über Zulassungsfragen in den verschiedenen Regionen befinden, nehmen sie teil.

Buchtip:

Karl Salzli, Reinhard Steege:

Psychotherapeutengesetz

Eine systematische Einführung in das neue Berufsrecht und das Vertragsrecht der gesetzlichen Krankenversicherung. 1999, 245 Seiten, 49,80 DM ISBN 3-503-04804-9, Erich Schmidt-Verlag Berlin, Bielefeld, München

Das Buch enthält im Anschluß an eine erläuternde Einführung der Autoren unter anderem die vollständige Fassung des Psychotherapeutengesetzes und die Vorschriften des Sozialgesetzbuches V (SGB V) über die Beziehungen der Krankenkassen zu Ärzten und Psychotherapeuten. Die neuen Psychotherapie-Richtlinien, eine Übersicht über die in einzelnen Bundesländern zuständigen Behörden sowie tabellarische Übersichten zu den Approbations- und Zulassungsvoraussetzungen für Psychotherapeuten sind im Anhang dargestellt.

Das Buch möchte kein umfassender Gesetzeskommentar, sondern ein Handbuch für die Einführungsphase des Gesetzes und eine Dokumentation der Ziele des Gesetzgebers sein.